

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 18/08 B

L 11 SB 20/03-26 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 5 SB 48/01 (SG Frankfurt/Oder)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

Land Brandenburg,
vertreten durch das Landesamt für Soziales und Versorgung
- Landesversorgungsamt -,
Lipezker Straße 45/Haus 5, 03048 Cottbus,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 31. Januar 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 31.1.2008 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von 50 für die Zeit von Dezember 1999 bis Oktober 2001 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Divergenz und auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Die vom Kläger geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann (*vgl § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*), wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung).
- 4 Diesen Erfordernissen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger macht zwar sinngemäß geltend, die Frage, ob die Bewertung des GdB eine Rechtsfrage oder eine medizinische Frage sei, müsse vom BSG geklärt werden. Er legt jedoch nicht dar, dass sich aus der schon vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Beantwortung der von ihm aufgeworfenen Frage (*vgl dazu BSGE 41, 99, 100 f = SozR 2200 § 581 Nr 5 S 20 f; BSGE 62, 209 = SozR 3870 § 3 Nr 26*) gewinnen lassen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2*).
- 5 Die vom Kläger ebenfalls erstrebte Zulassung der Revision wegen Divergenz (*vgl § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) kommt nur in Betracht, wenn eine revisionsrechtlich relevante Abweichung einer Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Bundesverfassungsgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes hinreichend bezeichnet wird, wenn also zB ein Widerspruch zwischen einem die Entscheidung des LSG tragenden



Rechtssatz und einem Rechtssatz aufgezeigt wird, den das BSG in den tragenden Gründen einer Entscheidung aufgestellt hat. Abweichung bedeutet hierbei Widerspruch im abstrakten Rechtssatz. Eine Abweichung liegt deshalb nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG im konkreten Einzelfall nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien andere entgegengestellt, dh andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26).

- 6 Den sich daraus ergebenden Anforderungen an die Beschwerdebegründung ist der Kläger nicht gerecht geworden. Er hat insbesondere keinen tragenden Rechtssatz des BSG benannt, von dem das LSG abgewichen sein könnte.
- 7 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels zunächst die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 8 Der Kläger sieht einen Verfahrensmangel insbesondere darin, dass seinem in der mündlichen Verhandlung vom 31.1.2008 gestellten Antrag, den Sachverständigen Prof. Dr. K. zu einer Erörterung seines Gutachtens und seiner ergänzenden gutachtlichen Stellungnahme mündlich zu hören, vom LSG nicht stattgegeben worden ist.
- 9 Soweit der Kläger diesbezüglich eine Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 103 SGG) rügt, hat er nicht dargetan, inwiefern sich das LSG zu der beantragten Beweiserhebung hätte gedrängt fühlen müssen. Dazu hätte er darauf eingehen müssen, welche entscheidungserheblichen Tatsachen durch Vernehmung des Sachverständigen hätten geklärt werden sollen. Der bloße Hinweis des Klägers auf die von Prof. Dr. K. nicht behandelte Fußheberschwäche reicht insoweit nicht aus. Vielmehr wäre näher auf den Inhalt der anderen dem LSG vorliegenden Beweismittel einzugehen gewesen, um einen in diesem Punkt noch bestehenden Ermittlungsbedarf zu begründen.
- 10 Auch einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) hat der Kläger in Bezug auf das Übergehen des betreffenden Antrages nicht hinreichend bezeichnet. Zwar steht den Beteiligten gemäß § 116 Satz 2 SGG, § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm



§§ 397, 400, 411 Abs 4 ZPO das Recht zu, dem Sachverständigen die Fragen vorlegen zu lassen, die sie zur Aufklärung der Sache für dienlich erachten. Einen Gehörsverstoß kann ein Beteiligter jedoch nur dann mit Erfolg geltend machen, wenn er alles getan hat, um eine Anhörung des Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung zu erreichen. Dazu gehört grundsätzlich auch die rechtzeitige Antragstellung mit Ankündigung der klärungsbedürftigen Fragen (*vgl dazu BSG, Beschluss vom 27.11.2007 - B 5a/5 R 60/07 B - zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen*). Es braucht hier nicht entschieden zu werden, ob ein Beteiligter diesen Anforderungen Genüge tut, wenn er in einem frühen Schriftsatz lediglich einen seiner Ansicht nach unklaren Punkt anspricht, eine Anhörung des Sachverständigen aber erst im Termin zur mündlichen Verhandlung beantragt. Jedenfalls hat der Kläger die Sachdienlichkeit des von ihm als erläuterungsbedürftig angesehenen Punktes nicht ausreichend dargetan. Dabei hätte er sich auch damit auseinandersetzen müssen, dass vor dem LSG nur ein Zeitraum vor dem 1.11.2001 streitig war und er - soweit ersichtlich - nicht behauptet hat, die Fußheberschwäche habe seinerzeit bereits vorgelegen.

- 11 Im Übrigen rügt der Kläger materielle Rechtsverletzungen des LSG. Dabei übersieht er, dass es nicht zulässiger Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde ist, ob das LSG richtig entschieden hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).
- 12 Die Kostentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

